

Erlenbach, 7. Mai 2026

## Grundsätze der Kehrichtgebühren

Die Kehrichtgebühren setzen sich aus zwei Komponenten zusammen:

1. Grundgebühr: pro Einheit (jeweils Haus, Wohnung, Betrieb, etc.)
2. Kehrichtgebühr: Mengengebühr (Abhängig vom Kehrichtvolumen)

Die Abfallentsorgung der Gemeinden ist grundsätzlich gebührenfinanziert. Das bedeutet, dass sie nicht mit Steuergeldern querfinanziert werden darf. Die Gebührenerhebung unterliegt der Kontrolle des Preisüberwachers.

Die Kehrichtgebühren folgen dabei dem Kostendeckungs- und Verursacherprinzip (Art. 10, Abs. 1 AVO). Das bedeutet, dass der Gesamtertrag der Gebühren die Gesamtkosten der Abfallentsorgung grundsätzlich nicht übersteigen darf (Kostendeckung). Hinsichtlich des Verursacherprinzips gilt, dass ein hohes Abfallaufkommen mit entsprechend höheren Kosten verbunden sein muss (Mengengebühr). Dementsprechend deckt die Mengengebühr insbesondere die Abfuhr, sowie den Bau, Betrieb und Unterhalt der Entsorgungsanlagen (Art. 11, Abs. 5 AVO).

Die Grundgebühr berücksichtigt, dass bei der Abfallentsorgung nicht nur die Verbrennung des Kehrichts gedeckt werden muss. Zusätzlich entstehen der Gemeinde Kosten für die Sammlung und Entsorgung von Abfällen deren Herkunft unklar ist (illegale Abfallentsorgung) (Art. 10, Abs. 2 AVO). Zudem umfasst die Abfallentsorgung der Gemeinde auch Kosten für die Separatsammlung von wiederverwertbaren Abfällen wie Altglas, Altmetall und Sonderabfällen, die keiner Mengengebühr unterliegen, aber ebenfalls finanziert werden müssen (Art. 11, Abs 2 AVO).

Ergänzend entstehen der Gemeinde Kosten für die Organisation der Sammlungen, den Unterhalt der Sammelstellen, sowie für Information, Beratung, Personal und Administration (Art. 11, Abs 2 AVO).

*Auszug aus der Abfallverordnung (AVO)***Art. 10 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip**

<sup>1</sup> Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Personen überbunden, die Abfälle verursachen oder innehaben. Darunter fällt auch der Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlagen.

<sup>2</sup> Die anfallenden Kosten für Sammlung und Entsorgung von Abfällen mit nicht eruierbarer Herkunft auf öffentlichem Grund (z.B. von Abfällen aus öffentlichen Abfallbehältnissen, illegal abgelagerten Siedlungsabfällen) werden über die Abfallrechnung gedeckt.

**Art. 11 Gebührenerhebung**

<sup>1</sup> Für die Abfallsammlung und -behandlung werden Gebühren in Form von Grund- und Mengengebühren erhoben.

<sup>2</sup> Die jährliche pauschale Grundgebühr deckt jene Kosten, die durch die Mengengebühren nicht gedeckt werden, insbesondere die Kosten für die unentgeltlichen Separatsammlungen, für Information, Beratung, Personal, Administration und für die dem Kanton zu entrichtende Abgabe der Gemeinde für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen. Die Grundgebühr darf maximal 60% der Kosten der gesamten kommunalen Abfallwirtschaft decken. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht werden.

<sup>3</sup> Die Grundgebühr wird bemessen pro Einheit (Wohnung, Einfamilienhaus, Betrieb, etc.).

<sup>4</sup> Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr liegt bei den Grundeigentümern.

<sup>5</sup> Die Mengengebühren werden als gewichts- oder volumenabhängige Gebühr erhoben und decken insbesondere den Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlagen. Die mengengebührenpflichtigen Abfallarten werden in der Gebührenverordnung festgelegt.

*Auszug aus der Gebührenverordnung (GebVO) zur Abfallverordnung (AVO)***Art. 1 Grundgebühr**

<sup>1</sup> Die Grundgebühr beträgt pro Einheit (Wohnung, Einfamilien-, Reiheneinfamilien- und Ferienhaus sowie für Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb) einheitlich Fr. 100.-- pro Jahr.

**Kontakt:**

Gemeinde Erlenbach  
Abteilung Tiefbau und Umwelt  
Martin Schmitz  
Fachspezialist Umwelt  
[martin.schmitz@erlenbach.ch](mailto:martin.schmitz@erlenbach.ch)  
044 913 88 25